

# **Satzung zur Erhebung von Gebühren der Tierkörperbeseitigung in der Stadt Jena (Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung)**

vom 20.02.2002

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13/02 vom 04.04.2002, S. 130

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S.177), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), der §§ 1, 3 und 8 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz (Thüringer Tierkörperbeseitigungsgesetz - ThürTierKBG) vom 03. Dezember 1992 (GVBl. S. 566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2001 (GVBl. S. 9) und der §§ 1, 6 und 7 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (Thüringer Tierseuchengesetz - ThürTierSG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 20.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Beseitigungspflicht**

(1) Die Stadt Jena ist Beseitigungspflichtige für alle in ihrem Gebiet anfallenden und zu beseitigenden Tierkörper und Tierkörperteile. Die Inanspruchnahme von Leistungen zur Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen nach dieser Satzung ist kostenpflichtig.

(2) Die nach dieser Satzung erhobenen Kosten dienen der Deckung der Aufwendungen für die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen.

## **§ 2**

### **Benutzungsgebühren und Auslagen**

(1) Die Kosten setzen sich aus Gebühren und Auslagen zusammen.

(2) Die Gebühr wird für verwaltungstechnische Aufwendungen des Beseitigungspflichtigen erhoben.

(3) Auslagen sind die vom Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz genehmigten Entgelte der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt.

(4) Die vom Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz genehmigten Entgelte werden in der jeweils geltenden Fassung durch die Stadt Jena im Amtsblatt der Stadt Jena bekannt gemacht.

## **§ 3**

### **Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtige sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Leistungen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 in Anspruch genommen haben bzw. auf Grund von amtlichen Anordnungen dazu verpflichtet wurden.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühr entsteht je Stück Tierkörper. Ein Wurf und ein Sammelbehälter gelten als ein Tierkörper.

(2) Die Gebühr für die Tierkörperbeseitigung beträgt je Stück Tierkörper 7,71 €.

### **§ 5 Entstehen, Fälligkeit**

Die Kosten entstehen mit Vornahme einer Leistung nach § 1 Absatz 1 Satz 2. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenfestsetzung fällig.

### **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren der Tierkörperbeseitigung in der Stadt Jena (Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung) vom 01.02.1999 (Amtsblatt Nr. 5/99, S. 34) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.06.2001 (Amtsblatt Nr. 23/01, S. 190) außer Kraft.

## Entgelte für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen im Land Thüringen (gültig ab 01.07.2001)

Die Entgelte für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörperteilen aus Schlachtungen aus gewerblichen Schlachtbetrieben werden nach den amtlichen Schlachtzahlen bemessen und beim Besitzer der Tierkörperteile bzw. Inhaber, Träger sowie Betreiber von Einrichtungen, bei denen Tierkörperteile und Erzeugnisse, die nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz abzugeben sind, anfallen, ferner Personen, die solche Einrichtungen zum Zwecke der Schlachtung oder des Erwerbs von Vieh oder Fleisch in Anspruch nehmen, erhoben.

Aufgrund des Gesetzes über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel werden folgende Entgelte erhoben:

### A. Tierkörperteile

#### 1. Entsorgung von Rinder-, Schweine-, Ziegen- und Schafschlachtungen etc. im Container (23 m<sup>3</sup>)

Entgelte für die Containerentsorgung (Großschlachtbetriebe) von Schlachtabfall (max. 6,5 kg Schlachtabfall pro Schlachttier), bemessen sich bei der Schlachtung von Rind, Schwein, Schaf, Ziege etc. außer bei Geflügel, gemäß folgender Staffel:

<b>Schlachtzahlen/Jahr</b>	<b>Entgelte/Schlachttier</b>
- für die ersten 500 Schlachttiere	3,07 €
- für die nächsten 2.000 Schlachttiere (vom 501.-2.500 Schlachttier/Jahr)	2,66 €
- für die nächsten 2.500 Schlachttiere (vom 2.501 – 5.000 Schlachttier/Jahr)	2,25 €
- für die nächsten 20.000 Schlachttiere (vom 5.001 – 25.000 Schlachttier/Jahr)	1,84 €
- für die nächsten 25.000 Schlachttiere (vom 25.001 – 50.000 Schlachttier/Jahr)	1,49 €
- für die nächsten 50.000 Schlachttiere (vom 50.001 – 100.000 Schlachttier/Jahr)	1,36 €
- Für alle darüber hinaus gehenden Schlachtungen/Jahr (ab dem 100.001 Schlachttier/Jahr)	1,26 €

Additiv wird für Schlachtabfall über 6,5 kg pro Schlachttier ein zusätzliches Entgelt von 118,50 €/t berechnet.

**2. Geflügelschlachtabfälle** 143,00 €/t

#### 3. Blutentsorgung

Blut ungekühlt 225,00 €/t  
Blut gekühlt 161,00 €/t

### B. Entsorgung im Behältersystem

Für die Entsorgung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen im Behältersystem werden

- für die Entsorgung	18,00 €/Anfahrt
- für die Entleerung eines Behälters GMT 120 l	15,00 €/Behälter
- für die Entleerung eines Behälters GMT 240 l	30,00 €/Behälter
- für die Entleerung eines Behälters GMT 1,1 m <sup>3</sup>	137,50 €/Behälter

## C 15

---

- für die Entleerung eines  
23 m<sup>3</sup>-Behälters 187,50 €/Tonne

berechnet.

### C. Tierkörper

Für die Beseitigung der gefallenen Tiere werden je nach Tierart folgende Entgelte erhoben:

Pferde	98,50 € pro Stück
Fohlen	32,70 € pro Stück
Sauen/Eber	42,50 € pro Stück
Mastschwein	34,00 € pro Stück
Schweine < 50 kg	9,20 € pro Stück
Wild > 50 kg	33,00 € pro Stück
Wild < 50 kg	9,20 € pro Stück
Ferkel bis 10 kg	3,20 € pro Stück

*Rinder, Kälber, Schafe und Ziegen:*

Kälber	16,70 € pro Stück
Rinder, jünger 1 Jahr	72,00 € pro Stück
Rinder, älter 1 Jahr	116,50 € pro Stück
Schafe und Ziegen	12,70 € pro Stück

### D. Heim-, Haus- und Labortiere sowie sonstige Tierkörper sowie SRM-Entsorgung in Behältersystemen

1. Für die Entsorgung von Hunden und Katzen wird ein Entgelt von 13,00 € pro Stück, bei sehr kleinen Haustieren (Hamster, Mäuse, Kanarienvögel etc.) ab 1 kg Gesamtgewicht 0,23 € pro kg berechnet.
2. Das Entgelt der Entsorgung im Behälter beträgt:
  - für die Entleerung eines 240 l-Behälters 36,00 €/Behälter
  - für die Entleerung eines 1,1 m<sup>3</sup>-Behälters 165,50 €/Behälter
3. Für die Entsorgung von Wild, Gatter-, Zoo- und Zirkustieren werden ab 1 kg Gesamtgewicht 0,23 € pro kg berechnet.
4. Neben den in den Punkten 1., 2. und 3. genannten Entgelte werden zusätzlich 18,00 € pro Anfahrt berechnet.

### E. Rechnungslegung

Sämtliche angegebenen Preise dieser Preisliste verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Die SARIA-Bio-Industries GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Abholung die Zahlung der Entgelte zu verlangen.

### Anhang zur Entgeltliste – gültig ab 01.07.2001

Bitte beachten Sie, dass gemäß EU-Entscheidung vom 27.12.2000 2001/2/EG die Kälber und Rinder jünger 12 Monate seit dem 01.01.2001 auch als SRM-Material zu beseitigen sind. Aufgrund dessen haben wir die Kälber und Rinder jünger 1 Jahr ebenfalls mit in die Kategorie SRM aufgenommen und bei der Neuberechnung die bereits reduzierten Zusatzkosten SRM in Anrechnung gebracht. Die Zusatzkosten haben sich dennoch geringfügig erhöht, da bis dato die Kälber und Rinder jünger 1 Jahr mit den Zusatzkosten aufgrund des Verfütterungsverbot abgerechnet wurden.